

Interpellation von Stéphanie Vuichard, Marianne Hess und Andreas Lustenberger betreffend Anstrengungen des Kantons zur Vermeidung von schädlicher und lästiger Lichteinwirkung vom 10. Juni 2019

Die Kantonsrätinnen Stéphanie Vuichard, Zug, und Mariann Hess, Unterägeri, sowie Kantonsrat Andreas Lustenberger, Baar, haben am 10. Juni 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Alte oder sanierungsbedürftige Lichtanlagen werden in der Regel durch energiesparende LED-Leuchten ersetzt. Auch die CVP-Fraktion wünscht sich mit ihrer Interpellation (2962.1 - 16051 vom 29. April 2019) betreffend bessere Beleuchtung und Energieoptimierung auf den Zuger Strassen insbesondere bei Fussgängerübergängen mehr Sicherheit und Energieeffizienz im Aussenraum.

Dies ist generell wünschenswert. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass neue LED-Lampen meist mit einer Farbtemperatur von 5'000 Kelvin abstrahlen. Solche Lampen erzeugen ein grelles blau-weisses Licht. Gemäss der Organisation Dark-Sky kann weiss-blaues Licht negative Folgen haben: Zu viel blau-weisses Licht kann den Tag-Nacht-Rhythmus eines Menschen beeinträchtigen und kann zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen.

An jeder Strassenleuchte verenden in einer Sommernacht schätzungsweise 150 Insekten, weil sie vor Erschöpfung sterben, verbrennen oder von Feinden leicht gejagt werden. Dies sind Millionen Insekten, die pro Jahr im Kanton Zug wegen künstlichem Licht verenden. Dies ist verheerend, wenn man bedenkt, dass Insekten unverzichtbar sind als Bestäuber, für unsere Nahrungsproduktion und als Nahrung anderer Tierarten. Auch Fledermäuse, Zugvögel, Amphibien, Wasserlebewesen und sogar Pflanzen werden vom künstlichen Licht in ihrem natürlichen Verhalten gestört. Die negativen Auswirkungen sind umso grösser, wenn die Lampe eine Farbtemperatur von über 3'000 Kelvin hat. Zudem kann falsch eingesetztes Licht die Sicherheit sogar herabsetzen, zum Beispiel wenn das blendende Licht den Weg in der Dunkelheit «verschwinden» lässt.

Durch das Vorsorgeprinzip aus dem Umweltschutzgesetz besteht bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von schädlicher oder lästiger Lichteinwirkung (Art 1 Abs. 2 USG und Art. 11 Abs. 2 USG). Die Abschaltung, also kein Licht am falschen Ort zur falschen Zeit, ist die einfachste und beste Lösung des Umweltproblems. Und wo beleuchtet werden muss, ist für Menschen und Natur eine Farbtemperatur von maximal 3'000 Kelvin verträglicher. Eine qualitativ gut durchdachte Lichtplanung und technische Möglichkeiten wie intelligente Leuchten mit Bewegungsmeldern oder Dimmer können die negativen Auswirkungen von künstlichem Licht erheblich mindern.¹

In diesem Zusammenhang stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die negativen Auswirkungen von künstlichem Licht mit zu hoher Farbtemperatur auf den Menschen sowie auf Flora und Fauna?

_

Quelle und mehr Informationen zur Lichtverschmutzung: www.darksky.ch.

Seite 2/2 2980.1 - 16087

- 2. Wie stellt der Kanton bei neuen oder sanierten Beleuchtungen sicher, dass die Leuchten so abgeschirmt sind, dass Wohnhäuser sowie sensible Lebensräume wie Gewässer, Sträucher und Wiesen nicht unnötig beleuchtet werden?
- 3. In welchen Bereichen hat der Kanton die Beleuchtungszeiten bereits so weit angepasst, dass überall nur dann beleuchtet wird, wenn es wirklich nötig ist? Wo plant er es in Zukunft zu tun?
- 4. a) Kann sich die Regierung vorstellen, künftig nur noch LED mit einer Farbtemperatur von max. 3'000 Kelvin einzusetzen?
 - b) Wenn ja, ab wann soll dies umgesetzt werden?
 - c) Wenn nein, wieso nicht?
 - d) Könnte sie sich vorstellen, zumindest am Siedlungsrand und ausserhalb der Bauzonen die maximale Farbtemperatur von 3'000 Kelvin vorzugeben?
- 5. Wie unterstützt der Kanton private Bauherren und Gemeinden zur Vermeidung von schädlicher und lästiger Lichteinwirkung? Gibt es beispielsweise gute Hinweise / Links auf hilfreiche Seiten?
- 6. Die Vollzugshilfe Lichtemissionen des BAFU soll 2019 erscheinen.
 - a) Hat der Kanton Zug bereits gesetzliche Vorgaben zu Lichtimmissionen vollzogen? Wenn nein, wieso nicht?
 - b) Sind die Zuständigkeiten für den Vollzug bereits geklärt?
 - c) Wenn ja, wie werden sie kommuniziert, damit deren Umsetzung für Bauherren mit möglichst geringem Aufwand möglich ist?

Für die Beantwortung der gestellten Fragen bedanken wir uns.